

Satzung des



Sportverein Sonderhofen 1946 e.V.

18.04.2009

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

„Sportverein Sonderhofen 1946 e.V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz in Sonderhofen, Landkreis Würzburg

3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

A)

1. Zweck des Vereins ist, das Sportwesen zu fördern, den Geist und Körper zu kräftigen und gute Sitten zu pflegen.

2. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage; alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.

3. Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten ihre nachgewiesenen Aufwendungen/Auslagen ersetzt. Daneben kann im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden, über die Höhe entscheidet der Vorstand.

4. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:

- a. Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,
- b. Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes, sowie der Sportgeräte,
- c. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, sportlichen Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Wanderungen und dergleichen,
- d. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.

B) Die Satzung des Bayerischen Landessportverbandes wird anerkannt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
2. Der Verein umfasst:
 - a. ordentliche Mitglieder, das sind aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b. außerordentliche Mitglieder, das sind aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Aktive Mitglieder sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen regelmäßig sportlich betätigen

Passive Mitglieder sind solche, die den Zweck des Vereins fördern, ohne regelmäßig sportlich tätig zu werden.

3. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
4. Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehören werden zeitweilig geehrt.

§ 4 Eintritt, Austritt, Ausschluss, Tod

1. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen und zwar bei minderjährigen Mitgliedern mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss. Lehnt der Vereinsausschuss die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen.
2. Der Austritt hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen, wobei der Austritt nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres zulässig und drei Wochen vorher anzukündigen ist.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt schriftlich durch den Vereinsausschuss:
 - a. wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinssatzung verstoßen wird,
 - b. bei unehrenhaften Betragen innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust bürgerlicher Ehrenrechte.
 - c. wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist,
 - d. bei groben unsportlichen oder unkameradschaftlichem Verhalten,

e.aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

Dem Betroffenen ist von dem Vereinsausschuss unter Setzung einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Danach entscheidet der Vereinsausschuss über den Ausschluss in geheimer Abstimmung. Gegen diesen Beschluss kann binnen drei Wochen, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe des Ausschlusses an, Berufung in der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann in geheimer Abstimmung entscheidet. Der Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.

4. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich; mit dem Tod eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft.

5. In allen Fällen des Ausscheidens aus dem Verein (Austritt, Ausschluss und Tod) erlöschen alle Mitgliederrechte und -pflichten, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags- oder sonstige Forderungen.

Im Jahr des Eintritts in den Verein ist ein anteiliger Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe bestimmt jeweils der Ausschuss.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Der Vereinsausschuss hat das Recht, bei Bedürftigkeit den jährlichen Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben in allen Mitgliederversammlungen beratende und beschließende Stimme, sie haben gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts oder seine Ausübung durch Bevollmächtigte sind unzulässig.

2. Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre eventuell vorgestreckten Barbeiträge oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurück.

3. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a. die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b. die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen,
- c. den jährlichen Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a. der Vorstand
- b. der Vereinsausschuss
- c. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a. drei gleichberechtigten Vorsitzenden,
- b. der Schriftführerin oder dem Schriftführer
- c. der Kassenwartin oder dem Kassenwart

Jeder Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von einundzwanzig Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen. Die Vorstandschaft bleibt solange im Amt, bis neu gewählt wird.

Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Er darf im übrigen Geschäfte bis zum Betrag von 2.000,00 € im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art ausführen.

Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied auf schriftliches und begründetes Verlangen bei einem der drei Vorsitzenden beantragt werden. Die Sitzungen werden von den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmrechtsmehrheit der Erschienenen gefasst, bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der drei Vorsitzenden.

§ 9 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus:

- a. den Vorstandsmitgliedern gemäß § 8, und
- b. den Beiräten. Die Beiräte setzen sich zusammen aus fünf gewählten Mitgliedern der Mitgliederversammlung.
- c. dem Gesamtjugendleiter
- d. dem Abteilungsleiter Fußball

Der Vereinsausschuss kann weitere Mitglieder z.B. Abteilungsleiter, Spielführer usw. zu den Ausschusssitzungen zuziehen. Sie haben jeweils nur beratende Funktion. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn zwei seiner Mitglieder dies beantragen. Der Antrag ist schriftlich mit Angabe des Beschlussgegenstandes bei einem der drei Vorsitzenden einzureichen. Die Sitzungen werden von den drei Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Ausschussmitglieder erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst; bei Stimmengleichheit zählen die Stimmen der drei Vorsitzenden doppelt.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus den §§ 4, 6 und 8 dieser Satzung. Die Mitgliederversammlung kann ihm weitere Aufgaben zuweisen. Der Vereinsausschuss hat ferner alle die Aufgaben wahrzunehmen, für die ausdrücklich kein anderes Vereinsorgan bestimmt ist.

Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Versammlung beschließt über:

- a. Beiträge
- b. Die Entlastung des Vorstandes
- c. Die Wahl des Vorstandes
- d. Die Entlastung und Wahl der Vereinsausschussbeiräte
- e. Satzungsänderungen
- f. Alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind
- g. Wahl des Vereinslokales

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Die Einladung zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung durch Bekanntgabe im Aushangkasten des Vereins. Anträge zur Tagesordnung müssen bei der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens sieben Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung bei einem der drei Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Sie müssen die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihren wesentlichen Inhalt nach bezeichnen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Eine

außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Fünftel aller Mitglieder oder der Mitglieder des Vereinsausschusses einzuberufen. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

§ 11 Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 Vermögensbildung

1. Alle Einnahmen (Mitgliederbeiträge, Spenden, Zuschüsse usw.) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zwecks verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 13 Abteilungen

Die Mitgliederversammlung kann in Erfüllung der Vereinszwecke besondere Abteilungen bilden. Die Auflösung einer solchen Abteilung kann nur in einer Mitgliederversammlung des Vereins durch einen Beschluss mit 4/5 Stimmenmehrheit erfolgen.

§ 14 Beurkundungen der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Vorstandes, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung werden protokollarisch niedergelegt und die Niederschrift wird vom Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 15 Anfallberechtigung bei Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein.
2. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vierzehn Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
3. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Gemeinde

Sonderhofen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, im Sinne der seinerzeitigen Gemeinnützigkeitsvorschrift.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Sonderhofen, 18.04.2009